

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.12.2016

### **Mündliche Rückfragen zur Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion durch Herrn Bezirksvertreter Heinzlmeier BV vom 07.11.2016 - TOP 7.1.4 (Genehmigung von parallel stattfindenden Trödelmärkten im Gewerbegebiet Godorf)**

Ergänzend zu der vorliegenden Beantwortung (Session-Nummer 3236/2016) bittet Herr Bezirksvertreter Heinzlmeier um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt die Verwaltung entgegen der Erfahrungen aufgrund der Vorfälle vom 24.07.2016 weiterhin – auch in 2017- die Durchführung parallel stattfindender Trödelmärkte im Gewerbegebiet Godorf zu genehmigen?
2. Aus welchen Gründen versagt die Verwaltung nicht die Durchführung parallel stattfindender Trödelmärkte im Gewerbegebiet Godorf, obwohl nach den einschlägigen Vorgaben der Gewerbeordnung die Durchführung der Veranstaltung abzulehnen sei, wenn „...der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leib oder Gesundheit nicht gewährleistet ist.“

Mitteilung der Verwaltung:

Wie bereits dargelegt finden beide Marktveranstaltungen jeweils auf privaten Flächen statt und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Vielmehr erwächst den jeweiligen Antragstellern aus der Gewerbeordnung ein Rechtsanspruch auf die gewerberechtliche Festsetzung ihrer Marktveranstaltungen. Beide Veranstalter haben zwischenzeitlich ihre Festsetzungsanträge für das Jahr 2017 eingereicht. In 2017 sollen, wie üblich, keine Marktveranstaltungen parallel stattfinden. Ob und inwieweit für 2017 Änderungsanträge, beispielsweise aufgrund verkaufsoffener Sonntage in der 2. Jahreshälfte 2017 durch die Veranstalter gestellt werden, kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Die Ablehnung einer gewerberechtlichen Marktfestsetzung aufgrund „erheblicher Behinderungen und Einschränkungen der Mobilität für die Anwohner in den umliegenden Wohngebieten“ zur Begründung einer „Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ ist rechtlich nicht möglich. In einem urbanen Ballungsraum wie dem Kölner Stadtgebiet führen Großveranstaltungen regelmäßig zu verkehrlichen Beeinträchtigungen, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht ausgeschlossen werden können.

Unabhängig hiervon wird dem Veranstalter des Marktes auf dem Gelände der Fa. IKEA mittels einer Nebenbestimmung zur gewerberechtlichen Festsetzung für 2017 auferlegt durch Ordnerpersonal bei künftigen Veranstaltungen den Abfluss des Kraftfahrzeugverkehrs aus dem Parkhaus in Einklang mit dem Fußgängerfluss im Bereich des Zebrastreifens auf dem firmeneigenen Gelände zu regeln.